

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg

Staat Oldenburg

**Oldenburg, Landtag 1.1849/51 - 33.1916/19; [N.F.] 1.1919/20 -
5.1928/30[?]**

Anlage 111-120

[urn:nbn:de:gbv:45:1-90128](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-90128)

Anlage 111.

An den Landtag des Großherzogthums.

Dem geehrten Landtage läßt die Staatsregierung hierbei den Entwurf eines Gesetzes für das Großherzogthum Oldenburg, betreffend die Schließung der Beamtenwitwen-, der allgemeinen Wittwen-, der Waisen- und der Leibrentenkasse und die Zahlung von Wittwen- und Waisengeldern an die im

öffentlichen Dienste Angestellten, nebst Beweggründen mit dem Antrage zugehen:

der Landtag wolle dem Gesetzentwurfe seine verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen.

Oldenburg, den 12. Februar 1900.

Staatsministerium.

Jan sen.

Mu zen becher.

Nebenanlage zu Anlage 111.

Entwurf

eines Gesetzes für das Großherzogthum Oldenburg, betreffend die Schließung der Beamtenwitwen-, der allgemeinen Wittwen-, der Waisen- und der Leibrentenkasse und die Zahlung von Wittwen- und Waisengeldern an die im öffentlichen Dienste Angestellten.

Artikel 1.

§ 1. Die Beamtenwitwenkasse, die allgemeine Wittwenkasse, die Waisen- und die Leibrentenkasse werden mit dem Ablaufe des 31. Dezember 1902 für neue Teilnehmer und neue Versicherungen bisheriger Teilnehmer geschlossen. Ausgenommen sind die Pflichtversicherungen in der Beamtenwitwenkasse, die von den in der Kasse Befindlichen auch ferner dort zu erwerben sind.

§ 2. Für die Zahlung der Pensionen und Leibrenten, sowie für die laufenden Versicherungen bleiben das Gesetz vom 15. Juni 1861, betreffend die Reorganisation der Wittwen-, Waisen- und Leibrentenkasse und alle dazu ergangenen oder demnächst zu erlassenden Abänderungen oder Ergänzungen maßgebend.

Artikel 2.

§ 1. Die Großherzogliche Hofintendantur in Vertretung des Großherzogs und die evangelisch-lutherische Kirche des Herzogthums sind berechtigt, am 1. Januar 1903 mit den im Hof- und Privatdienst des Großherzogs Angestellten, bezw. den Kirchenbeamten (Artikel 14, § 2 des Gesetzes vom 15. Juni 1861, betreffend die Reorganisation der Wittwen-, Waisen- und Leibrentenkasse) und den Wittwen derselben aus der Beamten-Witwenkasse auszuschneiden, falls die Großherzogliche Hofintendantur im Auftrage des Großherzogs und der Oberkirchenrath im Einverständnisse mit der Synode einen dahin gehenden Antrag spätestens bis zum 1. Juli 1902 bei der Direction der Wittwen-, Waisen-

und Leibrentenkasse stellen und dabei die Erklärung abgeben, daß sie gegen Empfang der im § 2 gedachten Entschädigungen vom 1. Januar 1903 an die sämtlichen Verpflichtungen der Kasse aus den fällig gewordenen und den laufenden Versicherungen ihrer Angestellten Namens des Großherzogs bezw. Namens der Kirche übernehmen, wogegen die letzteren die aus den Versicherungen erwachsenen Rechte der Kasse erhalten. In diesem Falle scheiden alsdann am 1. Januar 1903 die im Hof- und Privatdienst des Großherzogs Angestellten und die Kirchenbeamten sowie die Wittwen derselben aus jedem Verhältnisse zur Beamten-Witwenkasse aus und treten in die Stelle der letzteren der Großherzog bezw. die Kirche. Die in Artikel 4, § 1 des Gesetzes vom 15. Juni 1861 gedachte Garantie des Staates kommt für die Ausgeschiedenen in Wegfall.

§ 2. Für die Uebernahme aller Verpflichtungen der Beamten-Witwenkasse aus den Versicherungen erhalten die Hofintendantur und der Oberkirchenrath die nachfolgenden Entschädigungen, die von der Direction auf Grund der wissenschaftlichen und der geschäftsbetrieblichen Rechnung endgültig festgesetzt werden:

- a. aus dem Kapitalvermögen des Kassenfonds diejenigen Beträge, welche am Tage des Austritts rechnungsmäßig für die Wittwen und stehenden Paare der genannten Verwaltungen in der Gesamtsumme des Kassenfonds enthalten sind und zwar
 1. den aus dem wissenschaftlichen Rechnungsschlusse



zu entnehmenden, am 1. Januar 1903 vorhandenen Baarwerth der Pensionen, die an die ausscheidenden Wittwen gezahlt werden;

2. den an diesem Tage vorhandenen, ebenfalls dort zu entnehmenden Ueberschuß der Verpflichtungen der Beamten-Wittwenkasse gegen die ausscheidenden Paare (Baarwerth der Pensionen von deren zu erwartenden Wittwen) über die Verpflichtungen derselben gegen die Kasse (Baarwerth der noch zu erwartenden Beiträge);

3. beide Summen zu 1 und 2 werden behufs Abfindung von dem Reservefonds der Interessenten um $1\frac{1}{2}$ Prozent erhöht;

b. aus der Staatskasse:

1. der Oberkirchenrath als Entschädigung für die Rabattvergütung von dem nach a 2 ermittelten Baarwerthe der Beiträge der Kirchenbeamten einen Prozentsatz, welcher der im Durchschnitte der letzten 10 Jahre vor dem 1. Januar 1903 gezahlten Rabattvergütung entspricht. Demnächst kommt von dem Staatszuschusse zur Beamten-Wittwenkasse der Betrag der im Jahre 1902 für die Kirchenbeamten gezahlten Rabattvergütung in Abzug;

2. die Hofintendantur und der Oberkirchenrath als theilweise Entschädigung für freie Verwaltung von dem aus der Staatskasse in den letzten 10 Jahren vor dem 1. Januar 1903 durchschnittlich gezahlten Zuschusse zu den Verwaltungskosten Antheile, die dem Verhältnisse entsprechen, in welchem nach dem gleichen zehnjährigen Durchschnitte die von den ausscheidenden Mitgliedern gezahlten Beiträge zu denjenigen der sämtlichen Interessenten der Beamten-Wittwenkasse stehen.

Die so gefundenen Summen werden $12\frac{1}{2}$ fach kapitalisirt. Demnächst kommen die auf die ausscheidenden Gruppen gefallen Antheile von dem Staatszuschusse zu den Verwaltungskosten in Abzug;

c. aus dem Kapitalvermögen des Sicherheitsfonds:

Von dem Bestande des Sicherheitsfonds wird zunächst eine Summe von 60 000 M abgezogen, die als zur Sicherung der Nebenkassen erforderlich anzusehen ist. Von dem Reste erhalten sodann die Hofintendantur und der Oberkirchenrath Antheile nach dem Verhältnisse, das am 1. Januar 1903 zwischen den kompensirten Verpflichtungen der Beamten-Wittwenkasse gegen die ausscheidenden Mitglieder und den kompensirten Gesamtverpflichtungen dieser Kasse besteht.

§ 3. Die Zahlung der Entschädigungen geschieht am 1. Januar 1903 und zwar vorläufig auf Grund der Rechnungen für den 1. Januar 1902. Die definitive Festsetzung erfolgt, sobald die wissenschaftliche und die geschäftsbetriebliche Rechnung für den 1. Januar 1903 vorliegen.

Artikel 3.

§ 1. Vom 1. Januar 1903 an geschieht, unbeschadet der Bestimmungen in Artikel 1, die Zahlung von Wittwengeld nach Maßgabe dieses Gesetzes

1. für die Angestellten des Staates, auf welche das Civilstaatsdienergesetz Anwendung findet, mit Ausnahme der unter 4 Genannten,
2. für die im Gendarmeriekorps Angestellten,
3. für die Volksschullehrer, soweit nicht eine Kommunal-kasse den gesammten Besoldungs- und Pensionsaufwand trägt,

aus der Staatskasse und zwar aus derjenigen Kasse, welche die Gehalte, Wartegelder und Pensionen zahlt;

4. für die Beamten der Stiftungen und derjenigen Anstalten, welche ein von der Staatsfinanzverwaltung getrenntes Vermögen besitzen und ihre Verwaltungskosten selbst bestreiten,

5. für die Lehrer an den Mittel-, höheren Bürger- oder Realschulen, welche nicht Staatsanstalten sind,

6. für die Volksschullehrer, soweit eine Kommunal-kasse den gesammten Besoldungs- und Pensionsaufwand trägt,

7. für die in den Städten 1. Klasse des Herzogthums und in der Stadtgemeinde Eutin mit Pensionsberechtigung angestellten oder als staatliche Beamte mit den Geschäften beauftragten Mitglieder des Stadtmagistrats, Beamte und Diener der Gemeinden,

8. für den Landrabbiner der jüdischen Landesgemeinde des Herzogthums

aus derjenigen Kasse, welche die Gehalte, Wartegelder und Pensionen dieser Angestellten trägt;

9. für die in dem Pfarramte einer Kirchengemeinde der evangelisch-lutherischen Kirche des Fürstenthums Lübeck angestellten Pfarrer

aus der Landeskasse des Fürstenthums.

§ 2. Wenn seitens einer der Ziffer 7 aufgeführten Städte den dort genannten Beamten contractlich oder statutarisch Zusicherungen hinsichtlich der Versorgung ihrer Wittwen gemacht sind, so können auf Grund dieses Verhältnisses fortan Ansprüche gegen die Stadt nur so weit erhoben werden, als die zugesicherte Versorgung das jetzige gesetzliche Wittwengeld übersteigt. Die auf Grund einer aufrecht erhaltenen früheren Versicherung von der Beamten-Wittwenkasse zu zahlende Pension wird in dem gesetzlichen Wittwengelde gekürzt, sofern die Beiträge zur Beamten-Wittwenkasse von der Gemeinde entrichtet sind.

§ 3. Solange der Landrabbiner des Herzogthums Mitglied der Beamten-Wittwenkasse ist, sind die Beiträge für seine Pflichtportionen aus der Rabbinatskasse nach Maßgabe des Gesetzes vom 5. Januar 1891, betreffend die Uebernahme der Beiträge verschiedener Pflichtinteressenten zur Beamten-Wittwenkasse auf die Staats- und andere Kassen, zu zahlen.

Artikel 4.

§ 1. Das Wittwengeld richtet sich nach der Höhe des pensionsfähigen Dienst Einkommens, das der verstorbene Angestellte am Todestage oder bei der Versetzung auf Wartegeld oder in den Ruhestand bezogen hat, und beträgt bei einem Dienst Einkommen

	bis 600 M ausschließlich		90 M
von 600	750	"	120
" 750	900	"	150
" 900	1050	"	180

von 1050 bis 1200 *M* ausschließlich 210 *M*

1200 „ 1500 „ „ 240 „

Für das Dienst Einkommen von 1500 *M* und darüber werden je mit 300 *M* abstufende Klassen gebildet und beträgt das Wittwengeld in diesen Klassen überall 20% der Untergrenze der Klasse.

§ 2. Der Höchstbetrag des Wittwengeldes soll 1200 Mark nicht übersteigen.

Artikel 5.

§ 1. Vom 1. Januar 1903 an erhalten die hinterbliebenen ehelichen oder durch nachfolgende Ehe legitimierten Kinder eines mit dem Ansprüche auf Wittwenversorgung versehenen, nach dem 31. Dezember 1902 verstorbenen Angestellten Waisengeld, welches beträgt

a. für Kinder, deren Mutter lebt und zur Zeit des Todes des Angestellten zum Bezuge von Wittwengeld berechtigt war, ein Fünftel des Wittwengeldes für jedes Kind;

b. für Kinder, deren Mutter nicht mehr lebt oder zur Zeit des Todes des Angestellten zum Bezuge von Wittwengeld nicht berechtigt war, ein Drittel des Wittwengeldes für jedes Kind.

§ 2. Die Zahlung des Waisengeldes geschieht von den zur Zahlung von Wittwengeld verpflichteten öffentlichen Klassen und zwar sowohl für die Kinder derjenigen Angestellten, welche sie nach dem 1. Januar 1903 in eigene Fürsorge zu übernehmen haben, als auch für die Kinder derjenigen Angestellten, für welche sie Beiträge an die Beamten-Wittwenkasse fort entrichten.

Artikel 6.

§ 1. Wittwen- und Waisengeld dürfen weder einzeln noch zusammen den Betrag des Ruhegehaltes übersteigen, zu welchem der Verstorbene berechtigt gewesen oder berechtigt gewesen sein würde, wenn er am Todestage in den Ruhestand versetzt wäre. Bei Anwendung dieser Beschränkung werden das Wittwen- und das Waisengeld verhältnismäßig gekürzt.

Falls eine von der Beamten-Wittwenkasse zu zahlende Pension mit Waisengeld zusammentrifft, so tritt diese Kürzung ebenfalls, jedoch in ihrem ganzen Umfange bei dem Waisengelde ein. Falls die Zahlung an die Wittve zum Theil aus einer Wittwenpension, zum Theil aus Wittwengeld besteht, so findet die Kürzung verhältnismäßig beim Wittwen- und beim Waisengelde statt.

§ 2. Bei dem Ausscheiden eines Wittwen- und Waisengeldberechtigten erhöht sich das Wittwen- und Waisengeld der Verbleibenden von dem nächstfolgenden Monat an, soweit etwa nach § 1 eine Kürzung an dem ihnen gebührenden vollen Betrage stattgefunden hat.

Beweggründe.

Bei Berathung des Gesetzes vom 5. Januar 1891, durch welches die Beiträge verschiedener Gruppen von Pflichtinteressenten auf öffentliche Mittel übernommen wurden, stellte der Landtag das Ersuchen an die Staatsregierung, eine Aufhebung der Gesamtanstalt in Erwägung nehmen

Artikel 7.

§ 1. Den Anspruch auf Wittwen- und Waisengeld für seine Hinterbliebenen hat der Angestellte von dem Tage an begründet, an dem er in den Bezug des Dienst Einkommens seiner Stelle getreten ist.

§ 2. Die Versetzung in den Ruhestand ist ohne Einfluß auf die Ansprüche der Hinterbliebenen auf Wittwen- und Waisengeld, es sei denn, daß die Hinterbliebenen aus einer solchen Ehe stammen, welche erst nach Versetzung des Angestellten in den Ruhestand abgeschlossen ist, in welchem Falle Ansprüche auf Wittwen- und Waisengeld nicht entstehen.

§ 3. Keine Ansprüche auf Wittwen- oder Waisengeld haben

- die Hinterbliebenen, falls der Angestellte freiwillig aus seiner Stellung ausgeschieden oder ohne Pension aus derselben entlassen ist oder, wenn er, im Falle ihm durch dienstgerichtliches Erkenntniß bei der Entfernung aus dem Dienste ein Theil des Ruhegehaltes gemäß Gesetz vom 28. März 1897, betr. Aenderung des revidirten Civilstaatsdienergesetzes vom 28. März 1867, auf bestimmte Jahre belassen ist, nach Ablauf dieser Frist verstirbt;

- die Wittve, falls in Betreff der Ehe die gerichtliche Ehescheidung ausgesprochen ist. Der Ehescheidung wird die Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft (§ 1586 Bürgerlichen Gesetzbuchs) gleichgeachtet. Wird die eheliche Gemeinschaft nach der Aufhebung wieder hergestellt (§ 1587 Bürgerlichen Gesetzbuchs) und dies nach § 55 Absatz 2 des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes u. in der Fassung des Artikels 46 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche im Heirathsregister vermerkt, so tritt der Anspruch der Wittve auf Wittwengeld wieder in Kraft.

Artikel 8.

Das Wittwen- und Waisengeld und die etwa eintretende Erhöhung des letzteren wird vom ersten des auf den Eintritt der Berechtigung folgenden Monats an gezahlt. Die Zahlung geschieht in der zweiten Hälfte des dritten Monats eines jeden Kalenderquartals für das ganze Quartal.

Artikel 9.

Das Wittwen- und Waisengeld kann mit rechtlicher Wirkung weder abgetreten noch verpfändet werden.

Artikel 10.

Das Recht auf den Bezug von Wittwen- und Waisengeld erlischt

- für jeden Berechtigten mit dem Ablaufe des Monats, in welchem er sich verheirathet oder stirbt;
- für jede Waise außerdem mit dem Ablaufe des Monats, in welchem sie das 18. Lebensjahr vollendet.

zu wollen und dem nächsten ordentlichen Landtage eine diesbezügliche Vorlage zu machen. Die Staatsregierung hat damals diesem Antrage nicht entsprechen zu können geglaubt und in dem Schreiben an den Landtag vom 20. Juni 1893 (Anlage 1 der Verhandlung des XXV.

Landtags) die Gründe dargelegt, aus denen eine solche Maßregel allerlei Weiterungen sowie Unbilligkeiten gegen die nicht staatlichen Interessenten mit sich führen würde, während die erwartete Ersparniß zur Höhe der ca. 10- bis 12000 *M* betragenden Verwaltungskosten unsicher sei. Der Landtag hat sich jedoch dieser Auffassung nicht angeschlossen, vielmehr im Schreiben vom 20. Dezember 1893 die Staatsregierung wiederum ersucht, die Frage der Aufhebung der Anstalt unter Berücksichtigung der im Ausschußberichte gemachten Ausführungen einer nochmaligen Prüfung zu unterziehen. In diesem Ausschußberichte wird der wesentlichste Punkt der von der Staatsregierung angestellten Untersuchung, ob nämlich durch die Aufhebung wirklich die früher so sehr betonte Ersparung an Verwaltungskosten eintreten und nicht durch anderweitige Entschädigungen oder ein vermehrtes Risiko ausgeglichen werde, sodas es sich nicht rechtfertige, aus einem so zweifelhaften Grunde den abzustößenden Interessentengruppen Verlegenheiten zu bereiten, überall nicht berührt. Die Frage der Ersparung von Verwaltungskosten bedarf aber keiner weiteren Erörterung, da die Staatsregierung sich nunmehr aus anderen Gründen entschlossen hat, der gewünschten Aufhebung der Gesamtanstalt näher zu treten. Es läßt sich nicht leugnen, daß eine eigene Beamtenwitwenkasse ein selbstständiges Leben nicht mehr besitzt, seitdem der Haupttheil der Interessenten keine Beiträge mehr zahlt. In der That wird es namentlich in fernerer Zukunft nicht recht verständlich sein, wie man, nachdem der Staat seine Pflicht zur Versorgung der Wittwen seiner Beamten anerkannt hat, ein für ganz andere Verhältnisse berechnetes Institut mit seinem umständlichen Apparat hat weiter bestehen lassen können.

Ferner kommt in Betracht, daß in der Wittwenkasse ohne Zweifel ein nicht unerhebliches überschüssiges Kapital steckt, welches nach Aufhebung der Wittwenkasse für Zwecke einer dringend wünschenswerthen Beamtenwaisenversorgung Verwendung finden könnte und glaubt die Staatsregierung, daß auch dieser Umstand und die Rücksicht auf das Interesse der Gesamtheit der Beamten an einer Waisenversorgung es rechtfertigt, wenn unter Beiseitesetzung früher erhobener Bedenken in die Aufhebung der Gesamtanstalt gewilligt wird.

Von den früher erörterten Modalitäten einer Aufhebung ist in Uebereinstimmung mit der Aeußerung des Landtagsausschusses diejenige gewählt, nach welcher die Kassen für neue Mitglieder geschlossen und für die bisherigen einstweilen zusammengehalten werden, weil man auf diese Weise am besten ihre durch die Versicherung erworbenen privatrechtlichen Ansprüche wahrt und den Staat mit keiner Art Risiko belastet. Dabei ist es nicht ausgeschlossen, daß, wenn die Kassen für einen längeren Zeitraum geschlossen gehalten sind und durch den allmähigen Wegfall der Interessenten an Bedeutung verloren haben, die Frage der gänzlichen Aufhebung der Anstalt im Wege der Gesetzgebung von Neuem in Erwägung gezogen werden kann. Jedenfalls wird demnächst durch Gesetz darüber zu entscheiden sein, wie der nach dem Aufhören der Beamten-Wittwenkasse verbleibende Restbestand (vergleiche Beweggründe zu Artikel 5, Absatz 7) zu vertheilen ist.

Im Einzelnen wird das Folgende bemerkt:

Zu Artikel 1.

Der auf das Ende des Jahres 1902 festgesetzte Schluß der vereinigten Kassen bezieht sich sowohl auf die Aufnahme neuer Theilnehmer als auf die Erhöhung der Versicherung bisheriger Theilnehmer. Von letzterer Einschränkung mußten jedoch die Pflichtversicherungen der Beamten-Wittwenkasse ausgenommen werden, die für die bisherigen Theilnehmer ausschließlich bei dieser stattzufinden haben, damit nicht für dieselbe Person eine Theilung der Versorgung zwischen der Beamten-Wittwenkasse und der demnächst verpflichteten Kasse eintritt.

Der Termin des Schlusses der Kasse ist auf das Ende des Jahres 1902 gesetzt, um der evangelischen Kirche des Herzogthums, falls sie den Austritt wählt, genügende Zeit zu lassen, inzwischen ihre Einrichtungen für die fernere Wittwenversorgung der Kirchenbeamten zu treffen, was leicht längere Verhandlungen erforderlich machen kann.

Zu Artikel 2.

In der Vorlage vom 20. Juni 1893 (Anlage 1 der Verhandlungen des XXV. Landtags) unter 5 ist es als möglich hingestellt, daß die größeren Theilnehmergruppen nach Schluß der Beamten-Wittwenkasse daran gehen würden, alsbald eine neue Kasse, jede für ihre Angehörigen, ins Leben zu rufen. Um diese genügend zu fundiren, könnten sie es für vortheilhaft erachten, wenn ihnen gestattet würde, ihren gesammten Versicherungsbestand sowohl an Pensionärinnen als an versicherten Paaren herauszuziehen, um denselben mit den außerhalb der Kasse neu zu Versicherenden zu einem Verbande zu vereinigen. Dieser letztere erhielte dann alsbald den für eine Selbstversicherung einigermassen genügenden Umfang und in den für die Uebernahme der Verpflichtungen der Beamten-Wittwenkasse zu leistenden Entschädigungen ein Betriebskapital, mit dem sie über die im Verlaufe des Versicherungsgeschäftes zu erwartenden Schwankungen sich würden hinweghelfen können. In einer solchen Lage befinden sich die Hofverwaltung und die evangelische Kirche des Herzogthums und da das Verhältniß beider zur Beamten-Wittwenkasse ein anderes ist, als das der übrigen Kategorien, so hat die Staatsregierung es für erforderlich gehalten, in der jetzigen Vorlage auf etwaige Anträge der genannten Verwaltungen wegen einer ihren Interessen entsprechenden Gestaltung der demnächstigen Selbstversicherung Rücksicht zu nehmen, wenngleich es im Uebrigen als eine wesentliche Voraussetzung des eingeschlagenen Verfahrens der allmähigen Auflösung der Kasse angesehen werden muß, daß auch wirklich alle Theilnehmer bis zum Aussterben zusammenbleiben.

Durch die Reorganisation von 1861 ist die Wittwen-, Waisen- und Leibrentenkasse eine reine Staatsanstalt mit den Rechten einer milden Stiftung und eigenem Privatvermögen geworden. Hätte man aus dieser Umwandlung alle Konsequenzen ziehen wollen, so würde sich die Nothwendigkeit ergeben haben, die nicht zu dem Theilnehmerfreise des Staates gehörigen Angestellten aus dem Verbande der Kasse auszuschneiden. Es sind dies die im Hofdienste und im Privatdienste des Großherzogs stehenden Beamten und die innerhalb der evangelischen Kirche des

Herzogthums Angestellten. Denn mit Einführung der neueren staatlichen und kirchlichen Verfassungen hatten sich der Haushalt des Landesherrn und die eine selbstständige Genossenschaft gewordene evangelische Kirche vom Staate losgelöst. Trotzdem fand man es im allgemeinen Interesse, die durch die ursprüngliche Stiftungsurkunde begründete Vereinigung aller im öffentlichen Dienste Beschäftigten zu einer gemeinsamen Versicherung auf Gegenseitigkeit nicht in Frage zu stellen und deshalb auch die vom Staate abgetrennten Gruppen einweilen in der Anstalt zu belassen. Das Nähere enthält die Vorlage vom 20. Juni 1893 unter 2. Der Artikel 14 § 2 des Gesetzes vom 15. Juni 1861 hat dies Verhältniß sanktionirt, indem er die im Hofdienste und im Privatdienste des Großherzogs Angestellten und die Kirchenbeamten hinsichtlich der Theilnahme an der Beamten-Wittwenkasse den Civilstaatsdienern gleichgestellt, zugleich aber den Ausnahmeharakter dieser Anordnung dadurch hervorhob, daß er hinzufügte, „solange darüber nicht andere Bestimmungen getroffen werden.“ Aus diesem Vorbehalte ergibt sich, daß man die Möglichkeit einer Ausschcheidung der genannten Gruppen im Auge behalten hatte sowohl für den Fall, daß der Staat ihre fernere Theilnahme an der Anstalt nicht mehr in deren Interesse erachten sollte, als für den, daß die fraglichen Verwaltungen eine andere Einrichtung für die Wittwenversorgung ihrer Angehörigen zu treffen beabsichtigen sollten.

In Hinblick auf diese im Gesetze selbst vorgesehene Eventualität hat die Vorlage daher der Hofverwaltung und der Kirche die Freiheit des Austrittes aus der Beamten-Wittwenkasse gewährt, anstatt einen Zwang auf sie auszuüben, die in der Kasse Befindlichen bis zum Aussterben darin zu belassen. Der Artikel 2 stellt es ihnen frei, zu einem bestimmten Termine mit ihren Wittwen und Versicherern auszuscheiden, in welchem Falle sie die im Gesetze festzustellende Entschädigung erhalten. Sie haben eine Erklärung hierüber spätestens bis zum 1. Juli 1902 abzugeben, da der Zusammentritt der Landessynode erst im Herbst oder Winter 1900/1901 zu erwarten ist. Als Termin des Austrittes ist deshalb der 1. Januar 1903 festgesetzt. Mit diesem Tage werden sämtliche Kassen geschlossen.

Falls die gedachten Verwaltungen den Austritt wählen, begleichen ihnen für die Uebernahme der Verpflichtungen der Kasse gegen die Wittwen und die stehenden Paare die aus der wissenschaftlichen Berechnung sich ergebenden Vergütungen, denen sich eine anderweitige Entschädigung für den Wegfall des Vortheils der freien Verwaltung anschließt, der ihnen aus der bisherigen Theilnahme an der Beamten-Wittwenkasse erwachsen ist. Sämmtliche Zahlungen werden auf den Stand vom 1. Januar 1903 bezogen, mit welchem Tage die betreffenden Verwaltungen unmittelbar in die Stelle der Beamten-Wittwenkasse einrücken.

Im Einzelnen ist hier das Folgende zu erwähnen:

Zu § 2a 1. Es wird zunächst nach Anleitung der für die Anstalt maßgebenden wissenschaftlichen Rechnung die Verpflichtung der Kasse gegen die Wittwen der ausscheidenden Kategorie, also der Paarwerth der am 1. Januar 1903 zu zahlenden Pensionen ermittelt, d. h. dasjenige Kapital, welches nebst Zinsen durch die bis zum Tode der

letzten Wittve zu zahlenden Pensionen nach den Regeln der Wahrscheinlichkeit vollständig verzehrt wird.

Zu § 2a 2. Sodann wird in gleicher Weise die Verpflichtung der Kasse gegen die am 1. Januar 1903 versicherten ungetrennten Paare, d. h. der Paarwerth der Pensionen für die aus diesen Paaren wahrscheinlich auftretenden Wittwen, ermittelt und kommen von dieser Summe in Abzug alle von den ungetrennten Paaren noch zu leistenden Beiträge, d. h. der Paarwerth der noch zu erwartenden Beiträge.

Zu § 2a 3. Zur Ausgleichung der Schwankungen, welche die rein theoretisch berechneten Summen der Verpflichtungen der Kasse in Wirklichkeit erleiden können, ist dem Kassenfonds eine alljährlich neu zu berechnende Summe von $1\frac{1}{2}$ Prozent der Gesamtverpflichtung der Kasse beigelegt, die in der wissenschaftlichen Rechnung als Reservefonds der Interessenten bezeichnet wird. Behufs Abfindung von diesem Fonds werden also die Summen, welche nach § 2a 1—2 für die Aushaltung der Gesamtverpflichtung der Kasse gegen die ausscheidenden Wittwen und Mitglieder zu zahlen sind, um $1\frac{1}{2}$ % zu erhöhen sein.

Zu § 2b 1. Durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. Februar 1876 ist der Zuschuß der Staatskasse zu der in Artikel 17 des Gesetzes vom 15. Juni 1861 den Pflichtversicherern zugesicherten Rabattvergütung auf 10 % der tarismäßigen Einschüsse, im Ganzen bis zur Summe von 24 000 M festgesetzt. Durch Gesetz vom 10. Februar 1876 ist der Zuschuß des Staates sowohl zu den Administrationskosten der Anstalt als zu den Rabattvergütungen auf im Ganzen jährlich 30 000 M beschränkt. An dieser Rabattvergütung des Staates nehmen die Hofbeamten nicht theil, wohl aber die Angestellten der evangelischen Kirche. Dieser letzteren muß daher der Paarwerth der gesetzlichen Vergütung für den Fall des Austrittes gezahlt werden. Zu solchem Zwecke wird zunächst der Durchschnitt des in den letzten 10 Jahren gewährten Prozentsatzes der Rabattvergütung festgestellt; der diesem Prozentsatz entsprechende Betrag von dem nach § 2a 2 berechneten Paarwerthe der Beiträge ist die für die Rabattvergütung zu leistende Abfindung.

Zu § 2b 2. Die Anstalt hat stiftungsgemäß ihren Theilnehmern freie Verwaltung zu gewähren und sind deshalb die Kosten derselben bei Festsetzung der Tarife nicht mit berücksichtigt. Zur Bestreitung des Aufwandes dient ein Theil des Staatszuschusses, während der Rest aus den Einkünften des Sicherheitsfonds entnommen wird. Hier kommt eine Entschädigung nur hinsichtlich desjenigen Theiles der Verwaltungskosten in Betracht, der aus dem Staatszuschusse gedeckt wird. Eine Vergütung für den aus den Einkünften des Sicherheitsfonds bezahlten Theil bleibt außer Betracht, da nach den späteren Erörterungen dieser ganze Fonds zur Theilung gebracht werden soll. Die Entschädigung für den Fortfall dieser Begünstigung kann selbstverständlich nicht nach den Kosten bemessen werden, welche für die ausscheidenden Verwaltungen demnächst entstehen. Man wird vielmehr nur die von der Beamten-Wittwenkasse bisher bezahlten Verwaltungskosten zu Grunde legen dürfen. Die einzelne Verwaltung erhält dann für den Fall des Austrittes eine Entschädigung, soweit als sie

diese Kosten durch ihre Angehörigen mitverursacht hat. Auch bezieht sich die Entschädigung nur auf die aus der Kasse übernommenen und nicht auf die neu zu versorgenden Angestellten. Um das Quantum an Mühe und Kosten zu ermitteln, welches jeder einzelne Theilnehmer der Verwaltung macht, würde man die Zahl der ersten und der Nachversicherungen festzustellen haben, welche innerhalb eines bestimmten Zeitraumes vorgenommen sind; denn jede einzelne erfordert ungefähr dieselbe Arbeit. Aus praktischen Rücksichten empfiehlt es sich jedoch, statt der Zahl der Aufnahmen und Versicherungsnummern die tarifmäßigen Beitragssummen der einzelnen Gruppen entscheiden zu lassen, indem man davon ausgeht, daß die höheren Beiträge auf zahlreicheren und meist in kürzeren Zeiträumen erfolgten Nachversicherungen beruhen. Behufs Ausmittlung der Entschädigung wird zunächst der durchschnittliche Betrag der in den letzten 10 Jahren aufgewandten Verwaltungskosten, soweit sie aus dem staatlichen Zuschusse bezahlt sind, festgesetzt und der Antheil der ausscheidenden Gruppen daran nach dem Verhältnisse ermittelt, in welchem im Durchschnitte des genannten Zeitraumes die von ihren Angehörigen gezahlten tarifmäßigen Beiträge zu der Gesamtheit der Beiträge stehen. Diese Summe bildet den auf die betreffende Kategorie fallenden Antheil an den Verwaltungskosten, der fortzuleisten gewesen wäre, solange sie Mitglieder in der Kasse unterhält, und jetzt ihr solange zukommt, als sie selbst anderweitig für die Versorgung derselben Verwaltungskosten aufzuwenden hat. Da dieser Zeitraum unbestimmt, aber eine Kapitalisirung behufs sofortiger gänzlicher Abfindung wünschenswerth ist, so wird eine solche zu 12½ als angemessen zu bezeichnen sein.

Die Entschädigungen zu § 2a 1—3 werden aus dem Kapitalvermögen des Kassensfonds geleistet, für die Entschädigung zu § 2b 1 und 2 hat die Staatskasse einzustehen, die dafür den auf die Angehörigen der Kirche im letzten Jahre gefallenem Betrag der Rabattvergütung und die Antheile der ausscheidenden Gruppen an den Verwaltungskosten von ihrer Zuschußsumme in Abzug bringt.

Zu § 2c. Nach Artikel 7 des Gesetzes vom 15. Juni 1861 cit. bildet der nach Abzug der Kassensfonds verbleibende Theil des Vermögens der Anstalt einen besonderen Fonds, der als Sicherheitsfonds für die einzelnen Kassen in der Art dient, daß aus dem Kapitalvermögen desselben die einzelnen Kassensfonds, wenn sie unter ihre erforderliche Höhe herabgesunken sind, auf diese Höhe wieder gebracht werden. Die Einkünfte und sonstigen Zuflüsse des Sicherheitsfonds sind bestimmt zur Bestreitung der Administrationskosten, soweit dieselben nicht aus der Staatskasse gedeckt werden, und zur Deckung der in der geschäftsbetrieblichen Rechnungsführung vorkommenden Verluste, zur Erhöhung des den Versicherern der Beamten-Wittwenkasse aus der Staats- oder Hofkasse bewilligten Rabatts, endlich zur Erhöhung des Sicherheitsfonds selbst nach Maßgabe einer etwa eintretenden größeren Benutzung der Anstalt und einer Vermehrung der Administrationskosten.

Es wird daher den ausscheidenden Gruppen Entschädigung für jeden einzelnen Vortheil zu gewähren sein, den sie nach Maßgabe dieser gesetzlichen Bestimmungen während ihrer Mitgliedschaft aus dem Sicherheitsfonds ge-

zogen haben. Die Entschädigung für freie Verwaltung, soweit deren Kosten aus den Einkünften des Sicherheitsfonds bestritten sind, würde nach denselben Grundsätzen zu ermitteln sein, die oben unter b 2 für den aus dem staatlichen Zuschusse gedeckten Theil vorgeschlagen sind. Die Entschädigung für die Rabattvergrößerung würde sich nach den für die Rabattvergütung festgesetzten Normen zu richten haben. Der verbleibende Rest des Sicherheitsfonds würde als die eigentliche Reserve der Anstalt anzusehen sein, welche die Erfüllung der Verpflichtungen sämmtlicher Kassen verbürgt und diesen mit verzinlichen Vorschüssen unter die Arme greift, wenn sie in Folge von Wechselfällen im Versicherungsgeschäfte Verluste erlitten haben. Auch von diesem Reste ist den ausscheidenden Verwaltungen eine Abfindung zu gewähren. Denn wenn sie befähigt werden sollen, die von der Kasse gegen ihre Theilnehmer eingegangenen Verbindlichkeiten zu erfüllen, so müssen sie auch mit einem Theile des Sicherheitsfonds ausgestattet werden, weil sie erst so in die gleiche Lage kommen, wie die Kasse, an deren Stelle sie treten. Durch den Abgang so vieler Angehörigen der Kasse vermindert sich das Risiko derselben und kann es deshalb nur billig erscheinen, daß eine entsprechende Quote des zur Abhaltung des Risikos dienenden Fonds der nunmehr dasselbe übernehmenden Kasse zu Theil wird.

Ergiebt sich hiernach ein Abfindungsanspruch der ausscheidenden Verwaltungen an jedem einzelnen Vortheile, der ihnen bisher durch das Vorhandensein des Sicherheitsfonds zugeflossen ist, so kann es zur Vereinfachung der Rechnung für zulässig erachtet werden, den ganzen Fonds, soweit er dem Interesse der Beamten-Wittwenkasse dient, nach einem einheitlichen Maßstabe zur Auftheilung zu bringen. Auch von dem Gesichtspunkte aus, daß der Sicherheitsfonds den eigentlichen Verdienst der Anstalt seit ihrer Gründung bildet und zu diesem auch die austretenden Kategorien mit ihren Angehörigen beigetragen haben, kann man zu der Forderung gelangen, daß ihnen deshalb beim Ausscheiden ein Antheil an dem gemeinschaftlichen Gewinne gebührt.

Da der Sicherheitsfonds im Eigenthum der Gesamt-Anstalt steht, so werden von demselben zunächst diejenigen Beträge abziehen sein, welche für die Sicherheit der Nebenkassen, der allgemeinen Wittwenkasse, der Leibrenten- und der Waisenkasse dienen. Diese sind nach einem billigen Griffe zu 60000 M. ermittelt. Der Rest ist als der Beamten-Wittwenkasse gehörig anzusehen und steht hier zur Verfügung. Ueber ihn treten jetzt die ausscheidenden mit den in der Kasse verbleibenden Gruppen nach Maßgabe der am Austrittstage auf jeder Seite vorhandenen sogenannten kompensirten Verpflichtungen in Theilung, d. h. nach dem Baarwerthe der Verpflichtungen, die nach Abzug des Baarwerthes der Beiträge übrig bleiben.

Nach dem Ausscheiden nehmen, wie schließlich bemerkt wird, die betreffenden Gruppen an der Vertheilung des etwaigen Gewinnes aus der demnächstigen Liquidation der Kasse nicht mehr Theil. Auch die in Artikel 4 § 1 des Gesetzes vom 15. Juni 1861 enthaltene Garantie des Staates für die unverkürzte Auszahlung der Pensionen kommt selbstverständlich für die Pensionsempfänger der ausscheidenden Verwaltungen in Wegfall.

Zu § 3. Die wissenschaftliche Rechnung für den 1. Januar 1903 wird gewöhnlich erst zum Schlusse des Jahres eingereicht. Es muß also die Berechnung der Entschädigungskapitalien und die Zahlung zunächst nach dem Stande der vorhergehenden Rechnung für den 1. Januar 1902 stattfinden und eine Revision nach dem Stande der Rechnung für den 1. Januar 1903 vorgenommen werden, die muthmaßlich schon bis zum Sommer fertig gestellt werden kann. Darnach muß sich finden, ob die aus-
geschiedenen Gruppen herauszuzahlen oder noch etwas zu empfangen haben.

Zu Artikel 3.

Der Artikel 3 bezeichnet diejenigen Kassen, welche nach Schluß der Beamten-Wittwenkasse die Wittwenversorgung zu übernehmen haben. Er schließt sich in dieser Bestimmung zunächst ganz dem Artikel 1 § 1 des Gesetzes vom 5. Januar 1891 an. Diejenige öffentliche Kasse, welche seither Wittwenkassenbeiträge für ihre Angehörigen zahlte und sie für die in der Kasse verbliebenen weiterzahlt, ist verpflichtet, von dem Schlusse der Kasse an die Versorgung der neu versorgungsberechtigten Gewordenen selbst zu übernehmen.

Sodann sind einige Verpflichtungsfälle neu hinzugefügt. In Betreff der Versorgung der in den Städten 1. Klasse mit Pensionsberechtigung Angestellten wird lediglich auf den der ersten Versammlung des 25. Landtages vorgelegten, später zurückgezogenen Gesetzentwurf (Anlage 28 Seite 218) Bezug genommen.

Der Landrabbiner, der auf geschickene Präsentation des jüdischen Landesgemeinderathes vom Großherzoge ernannt wird, unterliegt hinsichtlich seiner Rechte und Verpflichtungen nach Artikel 6 des Gesetzes vom 3. Juli 1858, betr. die Kultus- und Unterrichtsangelegenheiten der Juden im Herzogthum Oldenburg, dem Civilstaatsdienergesetze. Es ist daher erforderlich, auch für ihn die in Bezug auf die Reliktenversorgung bestehende Forderung des Civilstaatsdienerrechtes zur Anwendung zu bringen und die Versorgung der Rabbinatskasse aufzuerlegen, welche nach Artikel 8 § 1 cit. auch die Besoldung und etwaige Pension des Landrabbiners trägt. Es folgt daraus, daß, solange der Landrabbiner sich in der Beamten-Wittwenkasse befindet, auch die Beiträge für seine Pflichtportionen aus der Rabbinatskasse zu zahlen sind.

Die Kirche des Fürstenthums Lübeck bildet keine selbstständige, vom Staate getrennte Religionsgenossenschaft. Da es ferner wegen ihrer Kleinheit unthunlich ist, sie zum Zwecke der Uebernahme einer eigenen Reliktenanstalt corporativ zu organisiren, so bleibt nichts übrig, als der Landeskasse die Verpflichtung aufzuerlegen, die nach dem 1. Januar 1903 entstehenden Fälle der Wittwenversorgung zu übernehmen, wie dieselbe ja auch schon jetzt die Wittwenkassenbeiträge der Pfarrer zu $\frac{8}{10}$ bezahlt und ohne Zweifel sehr bald ganz zu bezahlen haben wird.

Zu Artikel 4.

Für die Berechnung und die Höhe des zu zahlenden Wittwengeldes sind lediglich die Bestimmungen des Artikels 3 des Gesetzes vom 2./11. Januar 1873 über das zu versichernde Pflichtquantum mit der durch das Gesetz vom

5. Januar 1891 Artikel 4 § 1 für die Gehaltsklassen unter 1500 *M* herbeigeführten Erhöhung wiederholt. Solange der Haupttheil der Versorgungsfälle innerhalb der Beamten-Wittwenkasse erledigt wird, ist es nothwendig, diese Grundlagen auch für die später außerhalb der Kasse Befindlichen aufrecht zu erhalten. Weggefallen ist dagegen das den Angestellten in den Klassen unter 1500 *M* Gehalt verliehene Recht, das Pflichtquantum noch um eine weitere Portion auf eigene Kosten zu erhöhen.

Zu Artikel 5.

Die mit dem Schlusse der Beamten-Wittwenkasse erforderliche Neuregelung des Reliktenwesens bildet den geeigneten Zeitpunkt, die bis jetzt in die Fürsorgepflicht unseres Staates noch nicht aufgenommene Unterstützung der ganzen und halben Waisen der bestehenden Wittwenversorgung anzuschließen. Daß dieselben Gründe des öffentlichen Wohls, welche im Interesse des Ansehens des Beamtenstandes dazu geführt haben, der Wittwe eines verstorbenen Beamten eine bestimmte, übrigens jetzt zur Sicherung ihrer Subsistenz vielfach nicht einmal hinreichende Minimaleinnahme zu garantiren, auch für die hinterbliebenen Kinder zutreffen, so lange es zu ihrer Erziehung und Ausbildung noch der Aufwendungen bedarf, ist einleuchtend und von den weitaus meisten deutschen Staaten dadurch anerkannt, daß sie Wittwen- und Waisengelder unmittelbar miteinander verbinden. Solange im Großherzogthum die Versorgung der Beamtenwittwen durch gegenseitige Hülfe der Angestellten selbst unter unerheblicher Betheiligung des Staates beschafft wurde, fand jede Einfügung einer Waisenversorgung in der durch die Gehaltsverhältnisse bedingten Leistungsfähigkeit der Beamten ihre Grenze. Als 1891 der Gesichtspunkt zur Geltung kam, daß die Wittwenpension gleich Pension und Gehalt geschuldet werde, hätte derselbe Gedankengang, der damals zu einer Uebernahme der Wittwenkassenbeiträge auf öffentliche Mittel führte, auch zu einem staatlichen Eintreten für die Beamtenwaisen führen müssen. Wenn es noch nicht geschah, so waren dafür verschiedene Rücksichten maßgebend. Einmal wollte man die neu entstandenen Zumuthungen auf das Maß der bisherigen Verpflichtungen beschränken. Sodann aber hegte man die Hoffnung, daß die Angestellten nach der Befreiung von der Beitragszahlung zur Beamten-Wittwenkasse mehr als bisher die Mittel gewinnen würden, durch Privatversicherung für ihre nachgelassenen Kinder zu sorgen.

Diese Erwartung hat sich nicht erfüllt, soweit die staatliche Waisenkasse in Betracht kommt obgleich dieselbe sehr günstig situiert ist und seit Jahren das Maximum an Dividende zahlt. Vielfach wird dagegen der Versicherung eines Kapitals auf den Todesfall bei Privatversicherungsgesellschaften der Vorzug gegeben. Mit dieser Form wird jedoch dem für das staatliche Interesse maßgebenden Gesichtspunkte, den nothdürftigen Unterhalt der Hinterbliebenen dauernd sicher zu stellen, nicht in dem gleichen Maße Rechnung getragen, wie durch die Erwerbung einer gesetzlich verbürgten Rente. Die Fälle sind nicht selten, in denen die Lebensversicherung nur genommen ist, um Credit zu erhalten und die schon bei Lebzeiten des Beamten verpfändete Police nach dem Tode sofort von den Gläubigern

in Beschlag genommen wird. Auch ist es nicht möglich, die Verfügung über das an die Erben zur Auszahlung gelangte Kapital einzuschränken, sodaß es nicht selten bald verzehrt ist oder sonst verloren geht. Ferner hat gerade derjenige Beamte, dem sein Kinderreichtum den Gedanken an eine Fürsorge nach seinem Tode besonders nahe legen sollte, oft nicht die Mittel, um sich die Abzüge für eine theuere Kapitalversicherung gefallen lassen zu können. Ueberall aber ist der Abschluß einer solchen von der Beibringung eines Gesundheitszeugnisses abhängig und aus diesem Grunde ist hier, wie überall auf dem Gebiete des öffentlichen Reliktenwesens, mit der so oft angepriesenen Privatversicherung wenig zu machen.

Daß der Mangel einer Waisenversorgung bisher zu offenbaren Nothständen nicht geführt hat, wird in der Hauptsache dem Umstande zuzuschreiben sein, daß namentlich die mit zahlreichen Subalternklassen ausgestatteten Staatsverwaltungen, wie die Eisenbahn- und die Zollverwaltung, ferner die evangelische Kirche und die Vereine der Volksschullehrer, besondere Unterstützungskassen besitzen, aus denen sie die Wittwenpensionen erhöhen, wobei das Vorhandensein von unterstützungsbedürftigen Kindern mit entscheidet. In anderen Fällen hat das Staatsministerium Unterstützungen oder Erziehungsbeihilfen bewilligt. Es ist aber, auch abgesehen davon, ob man annehmen will, daß auf solche Weise alle durch den Tod des Beamten für seine Kinder entstandenen Nothlagen überwunden werden können, nicht ohne Bedeutung, ob man die Abhilfe in der Form einer gnadenweise gewährten Unterstützung beschafft oder eine Verpflichtung des Staates zu derselben wie bei der Wittwe anerkennt. Dem Standpunkte eines wohlgegliederten Beamtenrechtes wird nur die letztere Auffassung entsprechen, wobei den genannten Unterstützungskassen die segensreiche Aufgabe verbleiben mag, in denjenigen Fällen helfend einzuspringen, wo die Bedürftigkeit mit den vom Staate allein praestirten nothwendigsten Alimenten nicht vollständig zu bessern ist.

Als fernerer Grund für den hier gemachten Vorschlag einer Waisenversorgung mag indessen noch ein anderer Umstand angeführt werden.

Bei der Reorganisation der Anstalt im Jahre 1861 ergab die Untersuchung ein reines Vermögen der Gesamtanstalt zu einem nicht unerheblichen Betrage (Nebenanlage B zu Anlage 60 der Verhandlungen des 13. Landtags Seite 469). Darnach belief sich am 1. Januar 1859

der wirkliche reine Ueberschuß der Wittwenkasse auf	107 703 <i>uß</i>
der wirkliche reine Ueberschuß der Waisenkasse auf	99 832 "
	<hr/>
	Sa. 207 535 <i>uß</i> Cour.
das wirkliche Defizit der Leibrentenkasse auf	25 873 "
überhaupt reines Vermögen der Gesamtanstalt	181 662 <i>uß</i> Cour.

Dieser Ueberschuß, der übrigens im Verhältniß zu dem erheblichen Umfange der Kasse von den Motiven der gedachten Landtagsvorlage als nicht sehr hoch bezeichnet wird, stellte den bis dahin gemachten Gewinn der Kasse

dar, die ohne Kapital angefangen hatte. Es war lediglich aus den Beiträgen der Gesamtheit der pflichtigen Interessenten gewonnen. Denn die damals noch mit der Beamten-Wittwenkasse verbundenen freiwilligen Interessenten hat denn nicht nur Nichts dazu beigetragen, sondern noch einen erheblichen Theil davon konsumirt, weshalb man sie von da an ausschied und für neu Eintretende die allgemeine Wittwenkasse gründete. Aber auch das reine Vermögen der Waisenkasse war fast lediglich aus Beiträgen von zur Wittwenkasse Pflichtigen zusammengelassen, indem mit wenigen Ausnahmen die Waisenkasse nur von pflichtigen Angestellten benutzt worden war. Das obige Reinerlögen wurde deshalb mit den bis dahin aufgelaufenen fernerem Zinsen mit dem Sicherheitsfonds der Anstalt verbunden, dessen Einkünfte, soweit sie nicht zu dem vom Staate nicht gedeckten Theile der Administrationskosten der Anstalt oder zur Deckung etwaiger Verluste verwandt wurden, in der sog. Rabatterhöhung ausschließlich den Pflichtinteressenten der Beamten-Wittwenkasse zu Gute kommen. Für die letztere, die allgem. Wittwen- und die Leibrentenkasse, wurden neue Tarife eingeführt. Die Anordnung einer wissenschaftlichen Rechnungsführung ermöglichte es, den jährlichen Gewinn oder Verlust in der Betriebsführung auf das Genaueste zu berechnen und einen Ueberschuß den Interessenten in der Gestalt der Dividende zurück zu vergüten.

Wenn demnächst die Kasse ganz aufgehoben wird, so fällt ein bis 1892 durch Gehaltsabzüge der Beamten angesammeltes Kapital von immerhin bedeutendem Umfange dem Staate zur alleinigen Verfügung anheim, soweit nicht die Antheile der nicht staatlichen Interessentengruppen davon in Abzug zu bringen sind. Weitere nicht unerhebliche Restbestände wird der Kassenfonds der Beamten-Wittwenkasse aufweisen, falls die jetzige Abwicklung nur einigermaßen günstig für die Kasse verläuft. Wenn der Staat hier ebenfalls mit den bisher verbundenen Kategorien in Theilung zu treten hat, so verbleiben ihm allein die Rückstände der Nebenkassen, von denen die Waisenkasse und die allgemeine Wittwenkasse bisher ebenfalls in der Mehrzahl Beamte zu Theilnehmern hatte, während die Leibrentenkasse ihre Aufgabe darin fand, daß namentlich Beamtenfrauen oder Beamtentöchter hier zu billigeren Tarifen, als sie Privatgesellschaften gewähren konnten, die Einkünfte aus einem kleinen Kapitalvermögen vermehrten. Man wird nicht sagen können, daß diese Summen unbedenklich zu vereinnahmen seien, weil dafür nunmehr die öffentlichen Kassen die Beiträge der Beamten zur Wittwenkasse zahlen oder die Versorgung der Wittwen direkt übernommen haben. Denn nach der zur Geltung gelangten Auffassung ist die Abhaltung der Wittwenversorgung eine Pflicht des Staates und der anderen Verbände, die sie erfüllen müßten, auch wenn ihnen nicht solche Kapitalien zur Erleichterung dieser Last zu Theil würden. Wohl aber wird man eher eine Erweiterung dieser Pflicht über die bisherige Grenze hinaus übernehmen wollen, wenn man darauf hinweist, daß in den Zinsen der von den Interessenten allein oder in der Hauptsache aufgebrachten Kapitalien die Mittel für die neue Versorgung der Waisen bereits vielleicht zum größten Theile vorhanden sind.

Für Umfang und rechtliche Gestaltung des Waisen-

gelanspruches ist im Wesentlichen die für das deutsche Reich durch Gesetz vom 20. April 1881 und für Preußen durch Gesetz vom 20. Mai 1882 übereinstimmend getroffene Regelung maßgebend gewesen, weil sie die größten Beamtenkreise umfaßt und die naheliegendsten Anhaltspunkte für eine Vergleichung darbietet. Das Wittwengeld war dort zu $\frac{1}{3}$ der von dem verstorbenen Beamten bezogenen oder derjenigen Pension bestimmt, welche er am Todestage zu beanspruchen gehabt haben würde, mindestens aber auf 160 und höchstens auf 1600 *M.* Das Waisengeld beträgt davon für jedes Kind bis zum vollendeten 18. Lebensjahre bei Vollwaisen $\frac{1}{3}$ und bei Halbwaisen $\frac{1}{5}$. Durch das preussische Gesetz vom 1. Mai 1897 ist das Wittwengeld auf 40 Prozent der Pension des verstorbenen Ehemanns erhöht, es soll jedoch mindestens 216 *M.* betragen und für Wittwen der Staatsminister und der Beamten der 1. Rangklasse 3000 *M.*, für Wittwen der Beamten der 2. und 3. Rangklasse 2500 *M.* und für Wittwen der übrigen Beamten 2000 *M.* nicht übersteigen. Durch Reichsgesetz vom 17. Mai 1897 ist die gleiche Bemessung des Wittwengeldes für die Reichsbeamten eingeführt. Entsprechend der erhöhten Wittwenpension ist demnach in Preußen und im Reiche auch das Waisengeld gestiegen.

Aus den zu Artikel 4 angegebenen Beweggründen sind für die Berechnung des Wittwengeldes die bisherigen Grundlagen einstweilen beibehalten worden. Es folgt daraus, daß auch das Niveau des vorgeschlagenen Waisengeldes sich bei uns nicht unerheblich unter der für Preußen und das Reich anerkannten Verpflichtung hält.

Waisengeld sollen vom 1. Januar 1903 an die Kinder nicht nur derjenigen Angestellten bekommen, welche von da an der direkten Fürsorge der öffentlichen Kassen anheimfallen, sondern auch derjenigen, welche Pflichtinteressenten der Beamtenwittwenkasse bleiben. Weiter zu gehen und der gesetzlichen Bestimmung rückwirkende Kraft zu verleihen, sodaß auch die Waisen der vor dem 1. Januar 1903 verstorbenen Angestellten von da an zum Genuße des Waisengeldes gelangen, falls sie noch am Leben sind und die Bedingungen dieses Gesetzes erfüllen, liegt weder in der rechtlichen Verpflichtung noch in dem tatsächlichen Bedürfnisse, da man annehmen kann, daß wirklichen Nothständen wenigstens zum größten Theil bereits anderweitig abgeholfen ist.

Was die voraussichtliche Belastung der Staatskasse anlangt, so ist es unmöglich gewesen, eine 18 Jahre zurückreichende Statistik aller während dieser Zeit geborenen und verstorbenen Kinder für sämtliche Verwaltungszweige aufzunehmen, um die Höhe des im Beharrungszustande zu zahlenden Waisengeldes abzuschätzen. Eine für das Jahr 1895 stattgehabte Ermittlung hat ergeben, daß von den verschiedenen Staatskassen Waisengelder für im Laufe dieses Jahres neu auftretende Berechtigte zu zahlen gewesen wären:

Herzogthum Oldenburg	1 494 <i>M.</i>
Fürstenthum Lübeck	408 "
" Birkenfeld	42 "
	<hr/>
	1 944 <i>M.</i>

Nimmt man diese Summe 18 mal, so kann man un-

gefähr den Betrag schätzen, der zu zahlen sein würde, wenn das Gesetz sich 18 Jahre lang in Kraft befunden hätte, wobei dann ein Abschlag für die mittlerweile eingetretenen Todesfälle oder sonstigen Abgänge gemacht werden müßte. Für die Schätzung dieses Abganges fehlt aber jede Handhabe. Es ist deshalb eine Gegenprobe unternommen und hat man die an einem bestimmten Zeitpunkte, dem 1. Juli 1897, vorhandenen Voll- und Halbwaisen verstorbenen Staatsdiener ermittelt, was zu einem Gesammtersfordernisse an Waisengeld von 15 574 *M.* führte. Selbstverständlich kann man aus den Verhältnissen des Jahres 1897 keinen Schluß auf die erst nach 18 Jahren eintretende Periode des Beharrungszustandes ziehen, wo vielleicht eine ganz andere Beamtenzahl und veränderte Besoldungsverhältnisse vorliegen.

Da das Gesetz erst am 1. Januar 1903 ins Leben treten soll, so ist es nicht erforderlich gewesen, bereits für die nächste Finanzperiode Mittel zur Abhaltung der Waisenversorgung in die Voranschläge einzustellen.

Zu Artikel 6.

Der Höchstbetrag der zu gewährenden Wittwen- und Waisengelder ist in den Gesetzen verschieden bestimmt. Theilweise hat man die Schranke gesetzt, daß die Waisengelder zusammen nicht mehr als das volle Wittwengeld betragen dürfen. Bei dieser Anordnung würden hier stets diejenigen oft recht dringenden Fälle benachtheiligt werden, wo mehr als drei Vollwaisen vorhanden sind. Der Entwurf hat daher der Preussischen und der Reichsbestimmung den Vorzug gegeben, nach welcher die den Hinterbliebenen insgesammt zuzubilligenden Bezüge nur bis zu dem Betrage des Ruhegehaltes gehen dürfen, welches der Verstorbene entweder thatsächlich empfangen oder verdient haben würde.

Falls eine aus der Beamten-Wittwenkasse zu zahlende Pension mit Waisengeld zusammentrifft, so ist nach Artikel 1 § 2 des Entwurfs eine Kürzung der ersteren ausgeschlossen. Eine Ausnahme kann nicht wohl gemacht werden, weil man dadurch wohlverworbene Rechte kränken würde. Unter diesen Umständen empfiehlt es sich, in dem gedachten Falle die Kürzung ganz bei dem Waisengelde eintreten zu lassen, indem man davon ausgehen darf, daß die Zahlungen an die Wittve und an die Kinder als eine der Gesamtfamilie gemachte Zuzahlung (seit dem 1. Januar 1892 werden die Wittwenkassenbeiträge von den öffentlichen Kassen bezahlt) erscheinen und es sich deshalb rechtfertigt, für die bei dem einen Theile aus rechtlichen Gründen unzulässige Kürzung eine verstärkte Minderung bei dem anderen Theile vorzunehmen.

Zu Artikel 7.

Die Bestimmungen des Artikels 7 entsprechen im Wesentlichen dem geltenden Rechte.

Daß die öffentliche Fürsorge auf Wittwen und Waisen aus solcher Ehe, welche von einem Angestellten erst nach seiner Pensionierung eingegangen ist, sich nicht zu erstrecken hat, bedarf keiner Begründung. Sind daneben Kinder aus einer Ehe vorhanden, welche vor der Pensionierung abgeschlossen ist, so beziehen diese nunmehr Waisengeld und zwar in der Höhe der Vollwaisen. Wird der Beamte wieder

im aktiven Dienste angestellt, so erhalten die Hinterbliebenen sämmtliche mit der neuen Stellung verknüpften Ansprüche.

Nach dem Gesetze vom 9. Januar 1897 kann bei einem auf Entfernung aus dem Dienste lautenden dienstgerichtlichen Erkenntnisse dem Angeklagten ein Theil des gesetzlichen Ruhegehaltes, jedoch nicht mehr als $\frac{3}{4}$ desselben, auf Lebenszeit oder auf bestimmte Jahre belassen werden. Ist ihm auch nur ein solcher Theil der Pension zugewilligt, so ist er damit nicht ohne Pension aus seiner Stellung geschieden. Der Artikel 7 § 3 a des Entwurfes findet deshalb auf ihn keine Anwendung. Ist ihm die Pension nur auf bestimmte Zeit belassen, so würde es darauf ankommen, ob er noch im Genusse der Pension verstorben ist oder nicht. Im ersteren Falle können seine Hinterbliebenen die vollen Ansprüche auf Wittwen- und Waisengeld erheben. Im letzteren ist er nach Ablauf der für den Fortbezug der Pension gesetzten Frist mit seinen Angehörigen aus jeder Beziehung zu seiner früheren Anstellung ausgeschieden.

Die geschiedene Ehefrau ist nach dem Tode des Angestellten als dessen Wittve nicht anzusehen und hat daher keinen Anspruch auf Wittwengeld. Dagegen würden etwaige Kinder aus der geschiedenen Ehe jetzt Waisengeld und zwar als Vollwaisen zu beziehen haben. Das in Artikel 27 § 2 des Gesetzes vom 15. Mai 1861 der geschiedenen Ehefrau gegebene Recht, die Versicherung auf eigene Kosten aufrecht zu erhalten, geht für die außerhalb der Kasse Befindlichen verloren.

Nach § 1586 B. G. B. hat die Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft, die frühere Sonderung von Tisch und Bett, dieselben Wirkungen wie die Ehescheidung. Die Ehegatten, deren Ehe durch die Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft aussprechende Urtheil aufgelöst ist, können jedoch jeder Zeit die Ehe einfach dadurch wieder in Kraft setzen, daß sie die eheliche Gemeinschaft wieder herstellen (§ 1587 i b). Ob die Wiederherstellung erfolgt ist, ist im einzelnen Falle Thatfrage, hier aber für den Anspruch auf Wittwengeld an den Vermerk der geschehenen Wiederherstellung im Standesamtsregister geknüpft, der nach § 46 des Einführungsgesetzes zum B. G. B. eingetragen werden muß.

Zu Artikel 8.

Das Reichs- und das preussische Gesetz haben die Bestimmung, daß die Zahlung des Wittwen- und Waisengeldes erst mit dem Ablaufe der Gnadenfristen, des Gnadenquartals oder des Gnadenmonats beginnt. Von der Aufnahme einer solchen Bestimmung ist hier abgesehen, weil diese den Hinterbliebenen noch aus dem Verhältnisse des verstorbenen Angestellten zustehenden Emolumente den Zweck haben, den Beerdigungsaufwand zu bestreiten und die Abwicklung der zu Lebzeiten eingegangenen Verpflichtungen zu erleichtern. Zur Vereinfachung des Rechnungswesens ist die Anordnung getroffen, daß das Wittwen- und Waisengeld erst vom 1. des auf den Eintritt der Berechtigung

folgenden Monats gezahlt wird, was mit der gleichen in Artikel 10 für das Aufhören der Zahlung enthaltenen Bestimmung korrespondirt. Der Fall, daß in demselben Monate die Berechtigung erworben und verloren ist, also eine Zahlung überhaupt nicht geleistet wird, braucht als praktisch bedeutungslos nicht berücksichtigt zu werden.

In der Beamten-Wittwenkasse werden die Pensionen nach Artikel 26 des Gesetzes vom 15. Mai 1861 halbjährlich am 1. Januar und 1. Juli bezahlt. Diese Fristen haben sich als etwas zu lang für die regelmäßigen Bedürfnisse des Haushalts erwiesen. Auf der anderen Seite würde sich, wenn man monatliche Zahlungsfristen gleich wie für die aus der Staatskasse gezahlten Wartegelder und Pensionen einführen wollte, die Arbeitslast der Kassen für das demnächstige Wittwen- und Waisengeld erheblich vergrößern. Es ist deshalb der Mittelweg der vierteljährlichen Zahlung vorgezogen.

Für die Verjährung der nicht abgehobenen Wittwen- und Waisengelder kommt demnächst § 197 des bürgerlichen Gesetzbuchs in Betracht.

Zu Artikel 9.

Die Unzulässigkeit, durch Verträge über die Wittwen- und Waisengelder zu verfügen, gründet sich auf den Gesichtspunkt, daß dieselben vielfach nicht einmal das zum nothdürftigen Unterhalte der Hinterbliebenen erforderliche Minimum darstellen und das öffentliche Interesse es erheischt, daß diese Subsistenzmittel der Beamtenfamilie erhalten bleiben. Daß Wittwen- und Waisengelder nicht gepfändet oder zum Konkurse gezogen werden können, ergibt sich aus § 850 Absatz 1 Nr. 7 der Civilprozessordnung vom 20. Mai 1898 und § 1 der Konkursordnung vom 20. Mai 1898. Nach § 400 B. G. B. können ferner Forderungen nicht abgetreten werden, soweit sie der Pfändung nicht unterliegen. Und nach § 1274 Absatz 2 ib. kann, soweit ein Recht nicht übertragbar ist, auch ein Pfandrecht an dem Rechte nicht bestellt werden.

Für die Forderungen, die vor dem 1. Januar 1900 entstanden sind, bleibt nach Artikel 170 und 81 des Einführungsgesetzes zum B. G. B. das alte Recht maßgebend. Es kommt daher der inhaltlich gleichlautende Artikel 31 des Oldenburgischen Gesetzes vom 15. Juni 1861 über die Reorganisation der Wittwen-, Waisen- und Leibrentenkasse auch fernerhin auf die unter seiner Herrschaft entstandenen Forderungen zur Anwendung.

Zu Artikel 10.

Die hier genannten Ausscheidungsgründe, für die Wittve Tod oder Wiederverheirathung, für die Waisen Tod, Heirath oder Vollendung des 18. Lebensjahres, haben die Folgen, daß das Wittwen- und Waisengeld der Verbleibenden sich erhöht, falls vorher nach Artikel 6 eine Kürzung eingetreten ist, auch das Waisengeld sich beim Tode der Mutter von $\frac{1}{6}$ auf $\frac{1}{3}$ erhöht. Die Wiederverheirathung der Mutter hat diese letzte Folge nicht.

Anlage 112.

An den Landtag des Großherzogthums.

Von den zum § 193 des Ausgaben-Voranschlags des Herzogthums für 1897/99 für die Korrektio n der unteren Hunte ausgeworfenen Mitteln, einschließlich der vorläufig als Ersparniß abgesetzten, später aber für den Durchstich an der Holler Bucht wieder nachbewilligten 125 000 M., sind gegenwärtig 34 870 M 90 S noch nicht verausgabt. Von diesem Betrage sind im Laufe des Jahres noch verschiedene Ausgaben zu bestreiten, insbesondere einige rückständig gebliebene Grundentschädigungen, ferner die Kosten der Herstellung eines Schiffsliegeplatzes in der Strecke der Hunte von Hollersiel bis Huntebrück und die Kosten der Ergänzung der an den Huntebrücken angebrachten Leitwerke. Es erweist sich daher die Uebertragung eines für die Deckung dieser Ausgaben ausreichenden Betrages auf die neue Finanzperiode als erforderlich. Andererseits ist noch der Eingang verschiedener auf 1899 zu buchender Rechnungen zu gewärtigen. Unter diesen Umständen beantragt die Staatsregierung:

der geehrte Landtag wolle sich mit der Uebertragung

Oldenburg, den 20. Februar 1900.

derjenigen hier in Frage stehenden Mittel, welche nach dem für 1899 erfolgten Rechnungsabsc hluß verfügbar bleiben und die voraussichtlich etwa 34 000 M betragen werden, auf die Finanzperiode 1900/1902 unter dem einzuschaltenden Ausgabe-Paragraphen 188a einverstanden erklären.

Angemessener Weise wird dann ein gleicher Betrag dem Einnahme-Paragraphen 33 des Voranschlags der Landeskasse des Herzogthums für 1900/1902 hinzuzusetzen sein, indem bei Veranschlagung des muthmaßlichen Kassenüberschusses aus der Finanzperiode 1897/99 angenommen ist, daß die für die Korrektio n der unteren Hunte veranschlagten Mittel in der bezeichneten Finanzperiode vollständige Verwendung finden würden. Hiernach beantragt die Staatsregierung weiter, daß der geehrte Landtag sich auch mit dieser Hinzusetzung einverstanden erklären wolle.

Staatsministerium.

Jan sen.

Con ze.

Anlage 113.

An den Landtag des Großherzogthums.

Der Bauverein Oldenburg, e. G. m. b. H. zu Oldenburg, welcher im Jahre 1896 zu dem Zwecke gegründet ist, um unbemittelten Familien gesunde und zweckmäßig eingerichtete Wohnungen zu billigen Preisen zu verschaffen und sich dementsprechend mit dem Bau, dem Erwerb und der Verwaltung von Wohnhäusern und deren Vermietung oder Verkauf an Genossen befaßt, hat in der ersten Zeit seines Bestehens eine verhältnißmäßig umfangreiche Thätigkeit zu entwickeln vermocht. Es wurden an verschiedenen Stellen in der Umgebung der Stadt Oldenburg vom 1. November 1896 bis zum 1. Mai 1897 vom Verein 7 Doppelhäuser und 2 Einzelhäuser gebaut, denen im Sommer 1897 noch 5 Einzelhäuser folgten.

Seitdem ist die Bauhätigkeit mehr und mehr ins Stocken gerathen, und es betrug der Zuwachs an Einzelhäusern (Doppelhäuser sind überhaupt nicht weiter hergestellt) im Jahre 1898 nur drei und im letztverfloffenen Jahre gar nur eins.

Der Hauptgrund dieser Einschränkung der Vereinsbestrebungen ist in dem Mangel an Mitteln zu suchen. Als Quellen stehen dafür bisher lediglich zu Gebote:

1. die Darlehen, welche dem Bauverein auf Grund besonderer Abmachungen von der Versicherungsanstalt Oldenburg gewährt werden. Dies geschieht zur Zeit in der Weise, daß letztere gegen Hypothekbestellung und andere Sicherungsbedingungen die ersten sechs Achtel (75 %) der Grunderwerbs- und Baukosten zum Zinsfuß von 3 % zur Verfügung stellt und mit gewissen Vorbehalten in deren allmähliche Tilgung willigt. Die Gesamtsumme der so gewonnenen Mittel belief sich bis zum Schlusse des Jahres 1899 auf 88 705 M;

2. die Anzahlungen, welche die Erwerber von Häusern selbst machen und die Abtragszahlungen, welche von ihnen auf Grund ihrer Vertragsverpflichtungen oder darüber hinaus freiwillig geleistet werden. Da die Thätigkeit des Vereins erst kurze Zeit dauert und noch nicht mehr als 15 Wohnungen an Erwerber haben ausgegeben werden können, so hat die Summe dieser Zahlungen bis zum Ende des Jahres 1899 nur den Betrag von rund 10 200 M erreicht;

3. die eigenen Mittel des Vereins, die sich im Wesentlichen nur aus den eingezahlten Geschäftsanteilen der Mitglieder zusammensetzen. Hierauf waren am 1. Januar d. Js. entrichtet 20 207,09 M.

Da zur Zeit nur 233 Geschäftsanteile von 179 Genossen (zu je 200 M) gezeichnet sind und den statutenmäßigen Einzahlungen darauf (von monatlich 1 M) in letzter Zeit in Folge des Austritts zahlreicher Genossen erhebliche Rückzahlungen gegenüberstehen, so darf nicht er-

wartet werden, daß auf diesem Wege die augenblickliche schwierige Lage des Vereins eine Besserung erfahren werde.

Vielmehr sind jetzt nach Verwendung eines Baukapitals von 115 782,08 M die Mittel des Vereins dermaßen erschöpft, daß er vorläufig nicht in der Lage sein würde, ohne weitere Unterstützung seine Thätigkeit in höherem Maße fortzusetzen, als dies im Vorjahre geschehen ist. Damit aber würde sein Fortbestehen ernstlich gefährdet sein. Schon jetzt ist unter den zahlreichen Mitgliedern, welche in der Hoffnung beigetreten sind, mit Hilfe des Vereins in absehbarer Zeit in den Besitz eines eigenen Hauses zu gelangen, die Enttäuschung so groß, daß in den letzten beiden Jahren der Mitgliederverlust sich leider auf 42 belief, und es läßt sich die Befürchtung nicht abweisen, daß bei fortgesetzter Stockung der Vereinsthätigkeit noch weitere Geschäftsanteile zurückgezogen werden.

Die unter diesen Umständen unbedingt erforderliche Hilfe zu leisten, scheint in erster Linie Sache des Staates zu sein. Denn abgesehen von der nicht zu bezweifelnden Gemeinnützigkeit des Unternehmens, besteht der überwiegende Theil derjenigen Vereinsmitglieder, welche auf den Erwerb eines eigenen Hauses rechnen, aus Personen, die bei der staatlichen Eisenbahnverwaltung beschäftigt sind. Die Zahl dieser Genossen, die ursprünglich 93 betrug, ist allerdings aus den vorerwähnten Gründen gleichfalls gesunken, beläuft sich aber auch jetzt noch auf 61. Auch sind bereits von den 15 Erwerbshäusern des Bauvereins nicht weniger als 8 im Besitze von bei der Eisenbahn beschäftigten Mitgliedern. Es braucht nicht weiter hervorgehoben zu werden, wie sehr es im Interesse auch der Eisenbahnverwaltung selbst liegen würde, wenn eine möglichst große Anzahl der in ihrem Dienste beschäftigten Arbeiter und sonstigen Gehülfen durch den Erwerb eines eigenen Hauses eine Hebung und Sicherung ihrer wirtschaftlichen Lage erfahren könnte.

In richtiger Würdigung dieser Umstände hat der Vorstand des Bauvereins an das Staatsministerium wiederholt die Bitte gerichtet, dem Vereine Mittel zur Verfügung zu stellen, mit welchen die Bauhätigkeit zu Gunsten von solchen Genossen gefördert werden könne, welche der Eisenbahnverwaltung angehören. Des Näheren ging der Vorschlag dahin, dem Verein Darlehen in Höhe bis zu einem Achtel des Werthes von Erwerbshäusern der bezeichneten Genossen zu gewähren, welche unmittelbar hinter dem Darlehen der Versicherungsanstalt (sechs Achtel des Werthes) im Grundbuche eingetragen, mit drei Prozent verzinst und durch allmähliche Abzahlungen getilgt werden sollten.

Diesen Anträgen gegenüber nahm die Staatsregierung zunächst eine abwartende Haltung ein, weil ihr die An-

selben Grunde wurde eine von dem Vereinsvorstande an den XXVI. Landtag gerichtete Petition dort durch Uebergang zur Tagesordnung erledigt. (Verhandlungen des XXVI. Landtags, 2. Versammlung, Berichte S. 77—80.)

Nachdem der Vorstand seinen Antrag nunmehr erneut hat, und das Ergebnis mehrerer Geschäftsjahre des Vereins vorliegt, glaubt die Staatsregierung aus ihrer abwartenden Haltung heraustreten und dem Bauvereine eine Unterstützung gewähren zu sollen, welche ihn in den Stand setzt, seine Thätigkeit künftig in verstärktem Maße fortzuführen, ohne ihm aber den Charakter einer auf Selbsthülfe gegründeten Einrichtung zu nehmen. Für diese Unterstützung ist die folgende Form in Aussicht genommen.

Auf Anfrage hat die Versicherungsanstalt Oldenburg sich bereit erklärt, neben den sechs Achteln des Grundstücks und Bauwerthes, welche sie dem Bauverein schon jetzt zur Verfügung stellt, unter denselben Bedingungen noch ein siebentes Achtel herzuliehen, falls und soweit der Staat die Haftung für Kapital und Zinsen des letzteren Betrages übernimmt, und zwar nicht bloß auf künftige Neubauten, sondern auch nachträglich auf vom Bauverein bereits fertig gestellte Gebäude. Von diesem Anerbieten beabsichtigt die Staatsregierung in denjenigen Fällen Gebrauch zu machen, in denen die Erwerbung eines eigenen Hauses durch ständige Arbeiter u. s. w. der Eisenbahnverwaltung in Frage steht und auch die übrigen Umstände, insbesondere die Persönlichkeit der Beteiligten, das Eintreten des Staates angemessen erscheinen lassen.

Eine solche Beordnung der Angelegenheit verdient aus verschiedenen Gründen den Vorzug vor der Hergabe des vom Verein erbetenen Darlehns aus den Mitteln des Staates selbst. Es wird den Staatsbehörden eine umständliche Rechnungsführung erspart, dem Bauvereine, welcher darnach auch in Zukunft nur mit einem Gläubiger

zu thun hat, die Buchführung erleichtert und das erforderliche Geld zu einem Zinsfuß beschafft, zu dem der Staat es in absehbarer Zeit ohne eigene Opfer nicht würde hergeben können. Ueberhaupt beschränkt sich das Eingreifen des Staates auf die Uebernahme der Gefahr von Verlusten, welche etwa dadurch entstehen möchten, daß die Haus-erwerber ihren Verpflichtungen nicht nachkommen können und daß gleichzeitig der Werth der beliebigen Grundstücke den noch nicht abgetragenen Rest des Darlehns nicht zu decken vermag. Diese Gefahr wird aber als nicht sehr hoch anzuschlagen sein, wenn, abgesehen von der Hauptpflicht des Vereins selbst, berücksichtigt wird, daß seine Geschäftsführung und die sonstigen für die Sicherheit der gewährleisteten Darlehen maßgebenden Umstände der staatlichen Ueberwachung unterliegen und daß in absehbarer Zeit wenigstens die zu leistenden Sicherheiten einen mäßigen Betrag nicht überschreiten werden. Dies ergibt sich einmal aus dem Umstande, daß auch nach Gewährung der hiernach beabsichtigten staatlichen Unterstützung die Thätigkeit des Vereins sich nach dem Stande seiner eigenen Mittel in verhältnißmäßig bescheidenen Grenzen wird halten müssen und sodann daraus, daß keinesfalls beabsichtigt wird, die Summe der zu leistenden Sicherheiten für die laufende Finanzperiode den Betrag von 30 000 M überschreiten zu lassen. Erst wenn weitere Erfahrungen vorliegen, wird zu erwägen sein, ob ein weitergehendes Eintreten des Staates für die Vereinszwecke sich rechtfertigen lasse.

Dem Vorstehenden nach läßt die Staatsregierung beantragen:

der geehrte Landtag wolle sich damit einverstanden erklären, daß für Darlehen an den Bauverein Oldenburg e. G. m. b. H. bis zum Höchstbetrage von 30 000 M staatsseitig die Sicherheitsleistung übernommen werde.

Oldenburg, den 20. Februar 1900.

Staatsministerium.

Jansen.

Stein.

Anlage 114.

An den Landtag des Großherzogthums.

Nachdem wiederholte Untersuchungen des Wassers aus dem Alten Wasserwerke ergeben haben, daß dieses Wasser jetzt auch für hauswirthschaftliche Zwecke brauchbar ist, erscheint es zweckmäßig, die zahlreichen Dienstwohnungen in Nordenham an die Wasserleitung anzuschließen. In Betracht kommen die Bahnmeisterwohnung mit den daneben gelegenen 7 Wärter- und Arbeiterwohnungen und die Schmiede, sowie 8 Wohnungen im Stationsgebäude. Für die letzteren und die Wohnung des Bahnmeisters ist je ein Zapfhahn über dem Goffenstein in der Küche vorgeesehen, für die Wärter- und Arbeiterwohnungen sowie für die Schmiede sollen zusammen 4 Zapfhähne an den Außenwänden des betreffenden Gebäudes angebracht werden, außerdem wird am Südbende des Stationsgebäudes ein Hydrant angeordnet werden. Für sämtliche Anschlüsse sind Hähne zum Ablassen des Wassers bei starkem Frost vorgeesehen worden. Für die Wohnung des Bahnhofswirthes ist der Anschluß zunächst nicht erforderlich, da

Küche und Wirthschaftsraum zwischen den Wartensälen mit einer Pumpe für Regenwasser versehen sind.

Die Kosten der Anlage sind zu 2700 \mathcal{M} veranschlagt worden. Bei der Bearbeitung des Projektes ist geprüft worden, ob die Kosten durch Verringerung der Anzahl der Zapfstellen im Stationsgebäude, also etwa dadurch würden sich ermäßigen lassen, daß auf den gemeinsamen Fluren zusammenliegender Wohnungen gemeinsame Zapfstellen für mehrere Wohnungsinhaber angeordnet werden; allein eine solche Anordnung würde theurer, als die gewählte sich gestalten, da sie besondere Abflußleitungen erfordert haben würde, während nach dem Projekte die vorhandenen Goffensteinrohre als Abflüsse ohne weiteres benutzt werden können.

Die Staatsregierung läßt darnach beantragen:

der geehrte Landtag wolle dem Projekte seine Zustimmung ertheilen und den dafür erforderlichen Aufwand von 2700 \mathcal{M} zu Lasten der Eisenbahnbetriebskasse auf das Etatsjahr 1900 nachbewilligen.

Oldenburg, den 20. Februar 1900.

Staatsministerium.

Janßen.

Stein.

Anlage 115.

An den Landtag des Großherzogthums.

Nachdem in Anregung gekommen ist, die Weggeldshebung auf den Staatschauffeen aufzuheben, sobald für den der Staatskasse dadurch erwachsenden Einnahme-Ausfall eine Deckung beschossen ist, läßt die Staatsregierung dem geehrten Landtage hieneben den Entwurf eines Gesetzes, betreffend Abänderung der Wegeordnung für das Herzogthum Oldenburg vom 16. Februar 1895 zugehen. Zur Begründung des Entwurfs wird Folgendes bemerkt:

Im Artikel 1 des Entwurfs ist bestimmt, daß die Erhebung von Weggeld auf den Staatschauffeen fortan nicht mehr stattfindet. Der Zeitpunkt, von welchem ab die Weggeldshebung in Wegfall kommt, wird, wie im Artikel 2 vorgesehen, im Verordnungswege zu bestimmen sein, da zunächst abgewartet werden muß, ob die Vorlagen wegen Erhöhung der Erbschaftsabgabe und der Recognition für den Wirthschaftsbetrieb u. s. w. — Anlagen 90 und 109 — durch welche der Landeskasse ein Ersatz für die Beseitigung des Chauffeegeldes geboten werden soll, zur Verabschiedung gelangen. Außerdem müssen die sämtlichen wegen der Weggeldshebung abgeschlossenen Verträge gekündigt werden. Zuzufolge der Bedingungen für die Verpachtung der Weggeldshebungen hat das Staatsministerium sich das Recht vorbehalten, die Verträge zu jeder Zeit in der Weise zu kündigen, daß dieselben nach Ablauf von drei Monaten erlöschen. In solchem Falle ist die Pachtsumme nur nach Verhältniß der Zeit, für welche der Vertrag noch besteht, zu bezahlen und steht dem Pächter keinerlei Entschädigungsanspruch zu. Eine entsprechende Bedingung gilt für diejenigen Hebestellen, welche gegen Prozente in Ver-

waltung gegeben sind. Zur Abwicklung des Kündigungsgeschäfts wird hiernach ein gewisser Zeitraum von der Publikation des Gesetzes an offen zu halten sein.

Hinsichtlich der Weggeldshebungen auf Communalchauffeen bestimmt der Artikel 1 Absatz 2 des Entwurfs, daß die Erlaubniß zur Erhebung eines Weggeldes für einen Amtsverband oder eine Gemeinde fortan nicht mehr erteilt werden darf. Weiter zu gehen und auch die auf den Communalchauffeen bestehenden Weggeldshebungen sofort aufzuheben, liegt kein Bedürfniß vor und würde einen nicht gerechtfertigten Eingriff in den Haushalt der Communalverbände enthalten, welche zum Theil mit großen Kosten und im Vertrauen darauf, daß ihnen die Weggeldshebung bewilligt werde, den Ausbau umfangreicher Chauffeeneze beschossen haben. Es wird der Beschlußfassung der beteiligten Communalverbände überlassen bleiben können, ob und wann sie den Augenblick für gekommen erachten, die bei ihnen bestehenden Hebestellen aufzuheben. Da somit die Weggeldshebung auf den Communalchauffeen einstweilen noch beibehalten bleibt, haben die Artikel 64 bis 68 der Wegeordnung, soweit die Hebung auf Communalchauffeen in Frage kommt, in Kraft zu bleiben. Insbesondere gilt dies auch von der in Artikel 64, § 4, Absatz 2 erwähnten Hebung auf dem Rasteder Moorweg, da es sich hier um eine einer Gemeinde zustehende Hebung handelt.

Die Staatsregierung läßt hiernach beantragen:
der Landtag wolle dem Entwurf seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Oldenburg, den 20. Februar 1900.

Staatsministerium.

Sanjen.

Conze.

Nebenanlage zu Anlage 115.

Entwurf

eines Gesetzes, betreffend Abänderung der Wegeordnung für das Herzogthum Oldenburg, vom 16. Februar 1895.

Artikel 1.

Die Erhebung von Weggeld auf den Staatschauffeen findet fortan nicht mehr statt.

Die Erlaubniß zur Erhebung eines Weggeldes für einen Amtsverband oder eine Gemeinde darf fortan nicht mehr erteilt werden. Hinsichtlich der an Amtsverbände

oder Gemeinden bereits erteilten Erlaubniß zur Erhebung von Weggeld verbleibt es bei den dieserhalb getroffenen Bestimmungen.

Artikel 2.

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes wird im Verordnungswege bestimmt.

Anlage 116.

An den Landtag des Großherzogthums.

Westwärts des zum Forstrevier Döhlen gehörigen Forstorts Hegelerwald und unmittelbar an diesen Forstort sich anschließend liegt in Flur 5 der Gemeinde Großenkneten eine rund 280 Hektar große zusammenhängende Haidfläche, deren einzelne Parzellen sich auf 30 verschiedene Eigenthümer vertheilen. Die Fläche hat leichten Sandboden, welcher theilweise im Untergrunde eine geringe, nicht über 40 cm tief reichende Ortsteinschicht enthält. Sie ist bisher als Schafweide benutzt und läßt ihrer Bodenbeschaffenheit wegen im Falle der Kultivirung zum landwirthschaftlichen Gebrauche keine genügenden Erträge erwarten; dagegen eignet sie sich nach den von der Forstverwaltung vorgenommenen Untersuchungen gut zur Erziehung von Nadelholz.

Die Eigenthümer haben sich nun erboten, ihre Grundstücke dem Staate gegen Zahlung eines angemessenen Preises zu verkaufen, welcher nach der Güte des Bodens der einzelnen Parzellen theilweise zu 60 M., theilweise zu 70 M für das Hektar ermittelt ist. Nur wegen einzelner Parzellen zur Gesamtgröße von rund 7 Hektar, welche theils im Eigenthum der Schulgemeinde Döhlen stehen, theils Wegerdeplacken bilden, sind die Verhandlungen noch nicht abgeschlossen; indeß ist wohl zu erwarten, daß sie auch hinsichtlich dieser, für das ganze Aufforstungsprojekt nicht wohl entbehrlichen, Stücke zu einer Verständigung führen werden. In der Voraussetzung, daß diese Erwartung sich erfüllt, würde sich die gesammte Kaufsumme auf 18 879 M 90 S stellen. Durch die Aufforstung dieser Fläche würde das Forstrevier Döhlen, welches zur Zeit nur einen Umfang von reichlich 400 Hektar hat, eine sehr wünschenswerthe Vergrößerung erhalten, ohne daß die Verwaltung und die Beaufsichtigung eine Personalvermehrung erforderlich machen; denn der Vorstand des Oldenburger Forstdistrikts, welcher zur Zeit die Verwaltung des Reviers mit Hülfe des einen vorhandenen Holzwärters führt, würde auch dann im Stande sein, in gleicher Weise die Geschäfte für das vergrößerte Revier weiter zu besorgen. Auf einen vortheilhaften Absatz des zu erziehenden Holzes kann mit Bestimmtheit gerechnet werden, weil die Nähe des Bahnhofes Huntlosen die Nachfrage und die Preise günstig beeinflusst, überdies auch die anzukaufende Fläche mit ihrer Westgrenze bis auf etwa 1 Kilometer Entfernung an die Oldenburg-Bechtaer Chaussee hinanreicht und mit der letzteren durch einen öffentlichen Weg in Verbindung steht.

Oldenburg, den 21. Februar 1900.

Staatsministerium.

Janßen.

Conze.

Die Staatsregierung glaubt hiernach den Ankauf der Grundstücke für die geforderten Preise dringend empfehlen zu sollen. Die Aufforstung der umfangreichen Fläche wird längere Zeit in Anspruch nehmen. Auf der nördlichen Hälfte derselben, welche theils niedrig belegen und feucht ist, zum Theil auch kleinere Flugsandflächen enthält, und deshalb zur Umwühlung durch den Dampfpflug nicht geeignet ist, würde die Aufforstung mittels Begrüppung bezw. Rigolens, und dort, wo Flugand vorhanden ist, nach stattgehabter Deckung desselben auszuführen sein. Hier könnten die Arbeiten sofort nach erfolgtem Abschlusse des Kaufes noch in diesem Jahre in Angriff genommen werden. Auf der südlich belegenen Hälfte, welche trockenen Sandboden mit einer Ortsteinschicht im Untergrunde enthält, würde zweckmäßiger Weise der Dampfpflug, nachdem er die Arbeiten im Amte Friesoythe beendet hat, zur Anwendung zu bringen sein.

Zur Deckung der Kosten des Ankaufs würde mit Bezug auf das über die Festsetzung der Preise oben Bemerkte und unter Zuschlag etwaiger sonstiger durch die Verkaufsverhandlungen noch entstehenden Ausgaben eine Summe von rund 19 000 M., daneben zur Ausführung von Kultivirungs- und Aufforstungsarbeiten in der laufenden Finanzperiode eine Summe von etwa 5000 M zur Verfügung gestellt werden müssen.

Indem die Staatsregierung sich vorbehalten darf, dem betreffenden Ausschusse im Einzelnen die etwa gewünschte nähere Auskunft zu geben, läßt sie beantragen:

der geehrte Landtag wolle sich damit einverstanden erklären, daß die oben bezeichnete, westwärts des Hegelerwaldes belegene Haidfläche von rund 280 Hektar Größe für den Staat angekauft werde, und zur Deckung der Kosten des Ankaufs zu § 2 des Voranschlags der Ausgaben der Staatsgutskapitalienkasse des Herzogthums für das Jahr 1900 eine Summe bis zu 19 000 M., zur Bestreitung der Kosten der in der laufenden Finanzperiode auf der Ankaufsfläche auszuführenden Kultivirungs- und Aufforstungsarbeiten zu § 3 Ziffer 2 daselbst für das Jahr 1900 eine Summe von 1000 M., für die Jahre 1901 und 1902 jährlich 2000 M., nachträglich zur Verfügung stellen.

Anlage 117.

An den Landtag des Großherzogthums.

In der Nebenanlage 2 zur Anlage 43 vom 27. Oktober v. Jz., betreffend den Voranschlag über die Einnahmen und Ausgaben des Eisenbahn-Baufonds für die Finanzperiode 1900/1902, ist Seite 22 unter Nr. 10 und 12 angenommen worden, daß die für die Gleiserweiterung, sowie für die Lokomotivschuppen- und Werkstätten-Anlage auf Bahnhof Oldenburg bewilligten Mittel vollständig aufgebraucht werden würden, da sich bei Aufstellung des Voranschlags noch nicht genügend übersehen ließ, ob die noch verfügbaren Mittel durch die noch rückständigen Arbeiten vollständig oder nur zum Theil beansprucht werden würden. Inzwischen ist ermittelt worden, daß auf die Gleiserweiterung 21 188 M 23 S erspart worden sind und daß für rückständige Arbeiten der Lokomotivschuppen- und Werkstättenanlagen 37 500, im Ganzen also 58 688 M noch zur Verfügung stehen. Die vorgedachten rückständigen Arbeiten gelangten im vorigen Jahre nicht mehr zur Ausführung, da eine erneute Prüfung der Projekte ergab, daß sie im Jahre 1899 nicht mehr fertig werden würden, daß es vielmehr zweckmäßig, bezw. erforderlich sei, die Gleiserweiterungen noch zu vervollständigen und die Kohlenbühnen und anderes zu ergänzen und größer anzuordnen, als im genehmigten

Projekte vorgesehen worden war, so daß es zu beiden Vorhaben der Genehmigung des Landtags und zwar um so mehr bedürfen wird, als es sich um Ausführungen handelte, für welche Mittel zur verfloffenen Finanzperiode bewilligt waren, die also für die laufende Finanzperiode ohne Weiteres nicht zur Verwendung gelangen können.

Die Gleiserweiterungen werden einen Aufwand von 14 500, die rückständigen und vervollständigten Anlagen einen solchen von 25 000, also zusammen von 39 500 M erfordern, so daß sich auf den beiden Positionen noch eine Ersparung von etwa 19 000 M ergeben würde.

Indem die Staatsregierung die Mittheilung weiterer Einzelheiten der mündlichen Verhandlung vorbehalten darf, läßt sie beantragen:

der geehrte Landtag wolle damit sich einverstanden erklären, daß von den zu den genannten Positionen des Baufonds für die Finanzperiode 1897/99 ersparten, bezw. noch nicht verausgabten Mitteln im Betrage von etwa 58 688 M noch etwa 39 500 M für die angegebenen Ausführungen im Etatjahre 1900 verwendet werden.

Oldenburg, den 24. Februar 1900.

Staatsministerium.

Sanjen.

Conze.

Anlage 118.

An den Landtag des Großherzogthums.

Mittels Schreiben vom 30./31. v. Mts. theilte der geehrte Landtag der Staatsregierung mit, daß er dem Normal-Stat der Stärke und Verpflegung der Gendarmerie vom 1. Januar 1900 an sowie den näheren Bestimmungen dazu, abgesehen von einer Aenderung unter D — Extraordinarien — seine verfassungsmäßige Zustimmung ertheilt habe, daß jedoch die unter A vorgesehenen Gehaltszuschläge von 300 *M* für 1 Stabswachtmeister, von je 200 *M* für 8 Wachtmeister und von je 100 *M* für 77 Gendarmen einstweilen nicht bewilligt seien.

Nachdem sich ein Hinausschieben der Publikation des Normal-Stats bis nach der Beschlußfassung des Landtages

über den Gesetzentwurf wegen der Gewährung von Gehaltszuschlägen an die Civilstaatsdiener als nicht thunlich gezeigt hat, ist die sofortige Publikation des Normal-Stats in der vorläufig genehmigten Fassung von der Staatsregierung veranlaßt worden, und es erscheint hiernach eine Ergänzung des Normal-Stats hinsichtlich der beantragten Gehaltszuschläge erforderlich. Indem die Staatsregierung dem geehrten Landtage hierneben den Entwurf eines Zusatzes zum Normal-Stat zugehen läßt, beantragt sie:

der Landtag wolle dem Zusatz zum Normal-Stat seine verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen.

Oldenburg, den 27. Februar 1900.

Staatsministerium.

Janjen.

Mußenbecher.

Nebenanlage zu Anlage 118.

Z u s a t z

zum Normal-Stat der Stärke und Verpflegung der Gendarmerie vom 1. Januar 1900 an.

In den Normal-Stat wird unter A vor: Dienst-
aufwandsentschädigung eingefügt:

Gehaltszuschlag für 1 Stabswachtmeister 300 *M*

Gehaltszuschlag für 8 Wachtmeister je 200 „

Gehaltszuschlag für 77 Gendarmen je 100 „

Der Ziffer 1 der „näheren Bestimmungen“ wird als
Schlußabsatz nachgefügt:

Auf die Gehaltszuschläge des Stabswachtmeisters, der Wachtmeister und der Gendarmen findet das Gesetz wegen der Gewährung von Gehaltszuschlägen an die Civilstaatsdiener, soweit zutreffend, Anwendung.

Anlage 119.

An den Landtag des Großherzogthums.

Durch den mit dem gefälligen Schreiben vom 2. Dezember v. J. mitgetheilten Beschluß des geehrten Landtages ist die Staatsregierung ersucht worden, eine gesetzliche Bestimmung in Erwägung zu ziehen, welche den Inhabern von Lehrerstellen mit Dienstländereien die Befugniß giebt, auf die Nutzung des Dienstlandes zu verzichten, und noch in der gegenwärtigen Tagung dem Landtage einen dahin gehenden Gesetzentwurf in Ergänzung der Vorlage Nr. 13 vorzulegen. Die Staatsregierung hat mit thunlichster Beschleunigung die zur Prüfung der Angelegenheit erforderlichen Verhandlungen eingeleitet. Aus den eingezogenen

gutachtlichen Aeußerungen der Schulbehörden haben sich indessen eine Reihe gewichtiger Bedenken ergeben, welche namentlich die nähere Ausführung der angeregten gesetzlichen Bestimmung betreffen. Bevor diese Bedenken durch weitere Prüfung erledigt sind, vermag die Staatsregierung der fraglichen gesetzlichen Bestimmung ihre Zustimmung nicht zu ertheilen. Zu ihrem Bedauern ist es ihr daher nicht möglich, noch während der gegenwärtigen Tagung des Landtages die Prüfung der Angelegenheit zum Abschluß zu bringen und einen Gesetzentwurf dem geehrten Landtage vorzulegen.

Oldenburg, den 28. Februar 1900.

Staatsministerium.

Jansen.

Mußenbecher.

Anlage 120.

An den Landtag des Großherzogthums.

Nachdem die Anträge der Staatsregierung wegen der Erweiterung des Schullehrer-Seminars in Oldenburg (Anlage Nr. 18) von dem geehrten Landtage angenommen worden sind, erscheint es, um geeignete Lehrkräfte anstellen zu können, nothwendig, das Gehalts-Regulativ vom 3. April 1894 (Gesetz-Sammlung, Band 30, Seite 206 ff.) zu Nr. 84 in der Weise zu ändern, daß das Gehalt der nach der Bemerkung mit einem ordentlichen Seminarlehrer zu besetzenden Hilfslehrerstelle in seinem Höchstbetrage nicht mehr, wie bisher, auf 2800 *M* beschränkt bleibt. Denn für diese Stelle einen tüchtigen und erfahrenen Lehrer anzustellen, wird gegenüber den Gehaltsätzen der im städtischen Schuldienste der Stadt Oldenburg stehenden Lehrer nicht thunlich sein, sofern ihm nicht gesichert ist, das Höchstgehalt der ordentlichen Seminarlehrer zu erreichen.

Oldenburg, den 1. März 1900.

Der Verwaltungs-Ausschuß hat auf Mittheilung der Staatsregierung diese Angelegenheit in Verbindung mit der Berathung der Vorlage Nr. 18 in Erwägung gezogen und in seinem Berichte zur Vorlage Nr. 18 sich dahin ausgesprochen, daß Bedenken gegen die genannte Aenderung des Gehalts-Regulativs nicht hervorgetreten sind.

Die Staatsregierung beantragt hiernach:
der geehrte Landtag wolle

1. dem nachstehenden Gesetz-Entwurfe seine verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen; und
2. sich damit einverstanden erklären, daß bei der Veröffentlichung das Gesetz mit etwaigen anderen Gesetzen zur Aenderung des Gehalts-Regulativs vereinigt und dem entsprechend die Fassung geändert werde.

Staatsministerium.

Janßen.

Münzbrock.

Nebenanlage zu Anlage 120.

Entwurf

eines Gesetzes für das Großherzogthum Oldenburg, betreffend Aenderung des Gehalts-Regulativs.

Das dem Gesetze vom 3. April 1894, betreffend das Gehalts-Regulativ für den Civildienst, beigefügte Gehalts-Regulativ wird dahin geändert, daß zu Nr. 84 in der Bemerkung die Worte:

„jedoch im Höchstbetrage von nicht mehr als 2800 *M*“
wegfallen.